



Handwerkskammerbeiträge 2024

Die Vollversammlung der Handwerkskammer für Mittelfranken hat am 04.12.2023 folgenden Beschluss über die Handwerkskammerbeiträge 2024 gefasst:

Die Handwerkskammerbeiträge 2024 werden gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 5 und § 113 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HwO) i.V.m. § 4 Abs. 2 der Beitragsordnung wie folgt festgesetzt:

1. Grundbeitrag

Der Grundbeitrag für Betriebe beträgt:

Sofern sie 2021

1.1 keinen Gewerbeertrag oder einen Gewerbeertrag bis Euro 12.800,00 aufzuweisen haben:	Euro 190,00
1.2 einen Gewerbeertrag über Euro 12.800,00 bis Euro 18.400,00 aufzuweisen haben:	Euro 215,00
1.3 einen Gewerbeertrag über Euro 18.400,00 Euro bis Euro 24.500,00 aufzuweisen haben:	Euro 235,00
1.4 einen Gewerbeertrag über Euro 24.500,00 aufzuweisen haben:	Euro 305,00

2. Zusatzbeitrag:

Der Zusatzbeitrag für Betriebe beträgt bis zu einem Höchstbeitrag von Euro 8.500,00:

Sofern sie 2021

2.1 keinen Gewerbeertrag oder einen Gewerbeertrag
bis einschließlich Euro 250.000,00 aufzuweisen haben: **1,45 %**

2.2 zuzüglich 1,15 %

aus Gewerbeertrag über Euro 250.000,00 bis einschließlich Euro 350.000,00

2.3 zuzüglich 0,80 %

aus Gewerbeertrag über Euro 350.000,00 bis einschließlich Euro 450.000,00

2.4 zuzüglich 0,55 %

aus Gewerbeertrag über Euro 450.000,00 bis einschließlich Euro 550.000,00

2.5 zuzüglich 0,30 %

aus Gewerbeertrag über Euro 550.000,00

Bei der Berechnung des Zusatzbeitrages wird den eingetragenen natürlichen Personen und Personengesellschaften vor Ermittlung des Handwerksanteils ein Freibetrag von Euro 24.500,00 von den über die Finanzverwaltungen übermittelten Bemessungsgrundlagen abgezogen.

3. Zuschlag

Für juristische Personen werden zum jeweiligen Grundbeitrag folgende Zuschläge erhoben:

Sofern sie 2021 als Bemessungsgrundlage für den Zusatzbeitrag

3.1 keinen Gewerbeertrag oder einen Gewerbeertrag bis Euro 24.500,00 aufzuweisen haben:	Euro	225,00
3.2 einen Gewerbeertrag über Euro 24.500,00 bis Euro 76.700,00 aufzuweisen haben:	Euro	335,00
3.3 einen Gewerbeertrag über Euro 76.700,00 aufzuweisen haben:	Euro	450,00

Für die gesamte Beitragsbemessung tritt in dem Fall, dass ein Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuer-gesetz nicht festgestellt wurde, an seine Stelle der Gewinn aus Gewerbebetrieb nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftssteuergesetz.

Das Übrige ergibt sich aus der Handwerksordnung und der Beitragsordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

Dieser Beschluss der Handwerkskammer für Mittelfranken vom 04.12.2023 wurde in der vorgelegten Fassung gem. § 106 Abs. 2 S. 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 5 HwO vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie mit Schreiben vom 11.12.2023 (Nr. 32 – 4400e/342/11) rechtsaufsichtlich genehmigt. Nach der Veröffentlichung in der Deutschen Handwerkszeitung am 19. Januar 2024, gemäß § 106 Abs. 2 S. 2 HwO, tritt dieser Beschluss in Kraft.

Nürnberg, den 19. Januar 2024

Thomas Pirner, Präsident

Prof. Dr. Elmar Forster, Hauptgeschäftsführer